

Rechtlicher Rahmen

Basis für De-minimis-Beihilfen ist der [Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union](#). Nach [Artikel 107 Nr. 3 dieses Vertrages](#) sind Beihilfen für folgende Fälle vereinbar:

- Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten,
- Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse,
- Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete,
- Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes sowie
- sonstige Beihilfen nach Beschluss des Rates durch Vorschlag der Kommission.

De Minimis-Beihilfen nach Artikel 1 der [Verordnung \(EU\) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen Text von Bedeutung für den EWR](#) sind gültig für Unternehmen aller Geschäftszweige. Ausgenommen sind Unternehmen der Fischerei und Aquakultur, Unternehmen der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Unternehmen der Verarbeitung und der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie exportbezogene Tätigkeiten. Ist ein Unternehmen in mehreren Bereichen tätig und fällt einer davon in die Ausnahmen, sind Beihilfen dennoch für die anderen Bereiche möglich, sofern eine Trennung und Unterscheidung der entstehenden Kosten möglich ist.

Hinweis: Bei verbundenen Unternehmen muss vorab geprüft werden, welches der Unternehmen den Antrag auf Förderung stellen muss. Informationen hierüber sowie über die erforderlichen Voraussetzungen sind im [Schaubild Verbundunternehmen](#) des Bundesamtes für Logistik und Mobilität enthalten.

Förderumfang

Gemäß der EU-Verordnung Nr. 1407/2013 liegt der Höchstbetrag der De Minimis-Beihilfen bei 200.000 Euro über einen Zeitraum von drei Jahren je Mitgliedsstaat ([Artikel 3 Nr. 2](#)). Der Höchstbetrag für Unternehmen, die im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig sind, liegt bei 100.000 Euro ([Artikel 3 Nr. 2](#)). Für Tätigkeiten von Allgemeinem Wirtschaftlichen Interesse liegt der Höchstbetrag bei maximal 500.000 Euro über drei Steuerjahre ([Artikel 2 Nr. 2 EU-Verordnung Nr. 360/2012](#)).

Speziell für Deutschland gibt es die De Minimis im Transportgewerbe. Diese wird aus den Mauteinnahmen finanziert und greift für spezielle Maßnahmen in diesem Tätigkeitsbereich. Die Förderung kann dann ausbezahlt werden, wenn Unternehmen Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit oder zum Schutz der Umwelt ergreifen. Voraussetzung ist ein Transportgewerbe nach [Paragraf 1 Güterkraftverkehrsgesetz \(GüKG\)](#).

Allgemeine Voraussetzungen

Damit die De Minimis-Beihilfen beantragt werden können, sind einige Voraussetzungen zu erfüllen:

- Es dürfen im laufenden sowie in den vergangenen zwei Jahren keine De Minimis-Beihilfen nach den entsprechend gültigen Verordnungen gewährt worden sein (bspw. Verordnung (EU) Nr. 360/2012 oder Verordnung (EU) Nr. 1407/2013).
- Das Unternehmen muss in Deutschland ansässig sein und seine Tätigkeiten dort ausüben. Dabei muss das Unternehmen wirtschaftlich tätig sein und die Förderung für eine bestimmte Investition im Rahmen dieser wirtschaftlichen Aktivität verwenden.
- Es dürfen keine Verstöße gegen die EU-Beihilfavorschriften vorliegen.